

MR-Wetterau, Kölner Str. 10, 61200 Wölfersheim

**Ansprechpartner:**

M.Sc. Dana Jahn  
Tel. 06036/9787-39

M.Sc. Katharina Hahn  
Tel. 06036/9787-27



20.07.2020

## Informationsschreiben zu HALM-Maßnahmen mit wasserschutzfachlichem Bezug

Arbeitsspitzen entzerren, Kosten senken, Erlöse stabilisieren und der Umwelt etwas Gutes tun. Klingt gut? Das hessische Agrarumweltmaßnahmenprogramm HALM bietet Ihnen eine Reihe an Maßnahmen, mit denen Sie genau das erreichen können. Ein genauer Blick auf die verschiedenen Maßnahmen kann sich lohnen, denn oft werden Teile des Programms bereits erfüllt und es sind nur geringfügige Änderungen notwendig, um die Förderungen zu erhalten. Im Informationsschreiben möchten wir Ihnen einen Auszug der HALM-Maßnahmenprogramme vorstellen und zeigen, für wen sich das Programm lohnen kann.

WSG eindeutig verpflichtend bzw. wird z. T. nicht ausgeglichen. Dann ist eine HALM-Förderung möglich. Bitte fragen Sie Ihre MR-Berater zu diesen individuellen Fragestellungen an.

Einen umfassenden Überblick über alle HALM-Maßnahmen bekommen Sie in der HALM-Richtlinie vom 28.11.2017:



Überblick über alle HALM-Maßnahmen und  
HALM-Richtlinie

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

### Allgemeine Informationen zu HALM



Das HALM-Programm ist einer der zentralen Bausteine für die Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es enthält wichtige Elemente zur Erhaltung der Biodiversität sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes. Wenn Sie sich besonders nachhaltige Landbewirtschaftungsformen fördern lassen möchten, müssen Sie **bis spätestens dem 01.10. eines Jahres einen Antrag für den Verpflichtungszeitraum des kommenden Jahres stellen.**

#### Es gilt grundsätzlich

- Ökologische Vorrangflächen im Zuge des Greenings sind im HALM nicht förderfähig.
- Die Doppelförderung ist verboten! Ein Zwischenfruchtanbau ist jedoch nicht in allen

Für detaillierte Fragen stehen Ihnen von offizieller Seite die Mitarbeiter des jeweiligen Fachdienstes Landwirtschaft zur Verfügung.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Änderungen ergeben.

### C.1: Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Förderfähig ist der **jährliche Anbau von mindestens 5 Hauptfrüchten in Kombination mit Leguminosen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes.** Es gelten folgende Vorgaben:

- Jede Hauptfrucht muss anteilig zwischen minimal 10% und maximal 30% der Ackerfläche liegen (Ausnahme: Raufuttergemenge mit Leguminosen max. 40%) 1
- Werden mehr als 5 Hauptfrüchte angebaut

und Anteile einzelner Hauptfrüchte sind kleiner als 10%, können diese Hauptfruchtarten zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden.

- Auf mind. 10% der Ackerfläche müssen Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge. (Großkörnige u. kleinkörnige möglich, Fördersatz großkörniger höher) angebaut werden.
- Der Getreideanteil der gesamten Ackerfläche darf max. 66% betragen.
- Förderfähig sind nur zur landwirtschaftlichen Erzeugung genutzte Flächen.
- Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

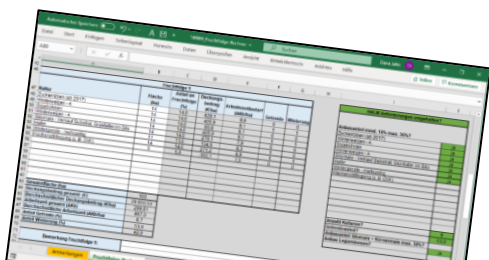
⇒ **Fördersatz Konventionelle Betriebe:**

90 €/ha AL Anbau kleinkörn. Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge  
110 €/ha AL Anbau großkörn. Leguminosen

⇒ **Fördersatz bei Teilnahme am Förderprogramm Ökolandbau:**

55 €/ha AL Anbau kleinkörn. Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge  
75 €/ha AL Anbau großkörn. Leguminosen

*Das Programm eignet sich, um den Betrieb breiter aufzustellen. Mit einer Reduzierung des Getreideanteils, wird die Fruchtfolge aufgelockert und der Unkraut- und Krankheitsdruck vermindert. Die Erhöhung des Blattfrucht-Anteils wirkt sich positiv auf die Bodenfruchtbarkeit aus. Infolge der Ausweitung der Anbaupausen wird zudem die Ertragssicherheit erhöht.*



Das Planungstool mit Deckungsbeitragsrechnung erhalten Sie auf Nachfrage auch für die eigenständige Bearbeitung

Für die Planung der Fruchtfolge und die Erfüllung aller Anforderungen ist viel Detailwissen notwendig. **Wir beraten Sie hierzu gerne mit unserem**

**Planungstool, auch unter Einbeziehung ökonomischer Gesichtspunkte, einzelbetrieblich. Sprechen Sie uns dazu gerne an!**

Die vollständige Anforderungsliste zum Maßnahmenprogramm können hier nochmal nachlesen:



HALM-Informationsschreiben mit Schwerpunkt Maßnahmenprogramm C.1 Vielfältige Kulturen vom 12.07.2019

<https://wrrl-wetterau.de/beratung-mr-wetterau/infobriefe/>

**C.2: Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter**

Verpflichtungszeitraum: 5 Wirtschaftsjahre

Gebietskulisse: Ja \*

Von Gebietskulisse unabhängige Förderung für Ökobetriebe

Förderfähig sind Flächen, die in den Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ (HALM-Layer „Boden und Wasser“) und/ oder „C.2 b Zwischenfrüchte“ (HALM-Layer „Grundwasser“) liegen.



Abb. 1: Zwischenfrüchte können den verbliebenen Stickstoff nach der Ernte aufnehmen und so den  $N_{min}$ -Wert im Herbst deutlich mindern.

- Anbau von Zwischenfrüchten kann ausgesetzt werden, sofern Bodenbedeckung durch Anbau einer Hauptfrucht gewährleistet wird. In diesem Fall erfolgt keine Beihilfezahlung.
  - Einzelflächen für die HALM-Förderung werden jedes Jahr neu im FNN codiert. Sollten durch die Fruchtfolge Flächen außerhalb der Gebietskulissen liegen, werden diese nicht vergütet (sofern kein Ökobetrieb).
- ⇒ Die bestehende Verpflichtung HALM-Zwischenfrüchte kann mit einem Erweiterungsantrag vergrößert werden.

**Bitte beachten Sie, dass die Vorgaben des HALM für die Zwischenfruchtprogramme nicht identisch zu denen des Zwischenfruchtanbaus im Rahmen des Greenings sind!** Es gelten folgende Bestimmungen für eine HALM-Förderung des Zwischenfruchtanbaus:

- Alle als Zwischenfrucht geeignete Kulturen in Reinsaaten oder Mischungen sind möglich. Eine gezielte Ansaat muss erfolgen, Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Einkaufsbelege als Nachweis aufbewahren.
- Bodenbedeckender Bestand muss zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar des Folgejahres gewährt sein. Entsprechend muss die Aussaat frühzeitig erfolgen (Empfehlung: bis spätestens Ende August).
- Mulchen in diesem Zeitraum zur Verhinderung des Aussamens ist zulässig.
- Der Aufwuchs darf genutzt werden, sofern ein bodenbedeckender Bestand im genannten Zeitraum sichergestellt ist.
- Die Düngung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß DüV ist erlaubt.
- Kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz (PSM) bis zur Beseitigung der Zwischenfrucht, d. h. die Zwischenfrucht kann nicht abgespritzt, sondern muss vorher mechanisch umgebrochen werden!
- Eine Hauptkultur muss folgen oder der Schlag muss in eine Brache überführt werden.
- Für die beantragten Schläge sind Acker Schlagkarteien zu führen.
- Bei Beantragung stimmt man der Beprobung des Wirtschaftsdüngers seines Betriebes sowie der Beprobung des Bodens der Zwischenfruchtflächen zur Nährstoff-Analyse zu.
- Variante: Es können bienengerechte Zwischenfrüchte gemäß Anlage 6d der Richtlinie eingesät werden → Aussaat bis spätestens 15.08

⇒ **Fördersatz Konventionelle Betriebe:**

100€/ha Zwischenfrüchte in Maßnahmenkulisse C.2 b  
150€/ha Zwischenfrüchte in Maßnahmenkulisse C.2 a

⇒ **Fördersatz bei Teilnahme an Förderprogramm Ökolandbau:**

50€/ha Zwischenfrüchte

⇒ Jeweils +10€/ha Zwischenfrüchte bei Einsaat **bienengerechter Zwischenfrüchte**

Um die Förderung der Maßnahmenkulisse C.2 a Zwischenfrüchte zu erhalten, müssen Sie zusammen mit dem Auszahlungsantrag (Gemeinsamer Antrag) jährlich einen Nachweis über eine qualifizierte Beratung abgeben (**Beratungsschein**). Dieser muss bis zum 01. Oktober des Jahres, in dem der Auszahlungsantrag gestellt wurde, vorgelegt werden. **Den Beratungsschein erhalten Sie vom MR Wetterau!**

*Das Programm eignet sich insbesondere für Betriebe, die Flächen in Gefährdeten Gebieten haben, wo der Anbau von Zwischenfrüchten vor gedüngten Sommerungen ab diesem Herbst verpflichtend ist. Die Kulissen für den Zwischenfruchtanbau und Gefährdeten Gebieten nach derzeitigem Stand entsprechen sich weitestgehend.*

**C.3.1: Einjährige Blühstreifen/-flächen**

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

Gebietskulisse: Nein



*Abb. 2: Mit einer Verbesserung des Landschaftsbildes werten Blühstreifen das Image der Landwirtschaft auf.*

Keine Förderung auf Flächen, auf denen die Anwendung von PSM und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist (jedoch Heranziehung zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges möglich).

Förderfähig ist die Anlage einjähriger Blühstreifen/-flächen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5 m Breite
- Maximalgröße: 1 ha; Es ist nicht zulässig, Schläge künstlich zu teilen, um die Maximalgrenze zu unterschreiten.



- Jährliche Neueinsaat und Pflege der Blühstreifen/-flächen mit dem Ziel der Etablierung blütenreicher Bestände.
  - Aussaat und Bodenbearbeitung bis spätestens 30. April mit Blümmischung nach Anlage 6a der Richtlinie. Einkaufsbelege, aus denen Mischungsverhältnis und Saatgutmenge hervorgehen, müssen aufbewahrt werden.
  - Verschiedene Vorgaben zur Bearbeitung des Bestandes bei ungünstiger Entwicklung.
  - Keine Nutzung des Aufwuchses.
  - Keine Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngern.
  - Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.
  - Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in Schlagkarteien zu dokumentieren.
  - Die Höhe der Förderung ist vom Umbruchtermin abhängig.
- ⇒ **Fördersatz Erhalt des Bestandes bis mind. 15. September des Verpflichtungsjahres:** 600€/ha Blühstreifen
- ⇒ **Fördersatz Erhalt des Blühstreifens bis zum 31.01. des Folgejahres (gültig vom ersten bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr, Umbruch nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres):** 750€/ha Blühstreifen
- ➔ Auch die dauerhafte Anlage von **mehrfjährigen Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** nach ähnlichen Vorgaben ist im HALM-Programm förderfähig! Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in den Veröffentlichungen des Landes Hessen, bei den zuständigen Mitarbeitern des Wetteraukreises oder den Grundwasserschutzberatern.

*Die Programme eignen sich vor allem für Grenzstandorte bzw. sowie Flächen an Geh-/Fahrradwegen und Straßen zur Verbesserung des Images der Landwirtschaft. Die Anlage von Blühflächen/-streifen stellt eine konstante Einnahmequelle dar und kann Risiken im Betrieb streuen.*

### **C.3.3: Gewässer-/Erosionsschutzstreifen**

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Ja \*

Gefördert werden Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen, die im HALM-Layer „Erosion“ und/oder

„Oberflächengewässer“ liegen.



**Abb.2: Erosionsschutzstreifen gewinnen durch zunehmende Starkregenereignisse immer mehr an Bedeutung**

- ➔ Keine Förderung auf Flächen, auf denen die Anwendung von PSM und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist (jedoch Heranziehung zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs möglich).
- ➔ So ist z. B. nach Änderung des Hess. Wassergesetzes (HWG) die Fläche von Gewässer- oberkante bis 4 m nicht mehr förderfähig, dennoch kann sie zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs herangezogen werden. Es können dann noch maximal 26 m Streifen gefördert werden, um die Maximalbreite von 30 m nicht zu überschreiten.

Förderfähig ist die Neuanlage und Pflege von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5 m Breite
- Maximalgröße: 30 m Breite
- Kennzeichnung im Gelände.
- Kein Wechsel der Flächen.
- Anlage des Streifens mit Saatgut nach Anlage 6c der Richtlinie; der Aufwuchs ist für 5 Jahre zu erhalten; Einkaufsbelege aus denen Mischungsverhältnis und Saatgutmenge hervorgehen, müssen aufbewahrt werden.
- Anlage von Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen quer zum Verlauf der Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung und in den Tiefenlinien.
- Anlage von Gewässerschutzstreifen entlang von Gewässern.
- Ausbesserung und Erneuerung des Aufwuchses erfolgt umbruchlos.
- Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.

- Keine Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngern auf dem Streifen.
  - Keine dauerhafte Lagerung bzw. dauerhaftes Abstellen von Geräten, Maschinen und sonstigen Gegenständen und Materialien.
- ⇒ **Fördersatz:** 760 €/ha Streifen

### C.3.4 Ackerrandstreifen

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Förderung der jährlichen Neuanlage von Acker-  
randstreifen auf Flächen mit förderfähigen Acker-  
kulturen (Merkblatt zum gemeinsamen Antrag).  
Keine Förderung auf Flächen, welche in den Jah-  
ren mit Mais, Ackerfutter oder hochwüchsigen  
Energiepflanzen bestellt sind. Bei der Anlage gel-  
ten folgende Vorgaben:

- Mindestgröße: 0,1 ha Fläche, 5 m Breite
  - Maximalgröße: 30 m Breite
  - Die Restfläche des Schrages muss mind. 50% betragen.
  - Verzicht auf PSM und stickstoffhaltige Düngemittel
  - Verbot von Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen im Zeitraum Aussaat bis Ernte
  - Verbot der mechanischen Unkrautbekämpfung sowie das Eggen und Striegeln der jungen Saaten
  - Keine Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten und Wildpflanzen auf Ackerrandstreifen.
  - Bestellung durch wendende Bodenbearbeitung. Ausnahme sind hier Kalkscherbenäcker und im Oberboden ähnlich versteinerte Ackerflächen.
  - Nutzung des Aufwuchses möglich.
  - Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.
  - Auf Flächen, welche einem Verbot bei der Anwendung von PSM und stickstoffhaltigen Düngemitteln unterliegen, wird keine Prämie gezahlt. Jedoch können diese Flächen zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges herangezogen werden.
  - Keine Förderung in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten.
- ⇒ **Fördersatz:** 600 €/ha Ackerrandstreifen

*Ackerrandstreifen sind vor allem für Bereiche eines Schrages mit geringer Standortgüte oder*

*starken Ertragsschwankungen geeignet. Bei bereits bestehender Unkrautproblematik sollte jedoch auf diese Maßnahme verzichtet werden.*

### D.1 Grünlandextensivierung

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Förderfähig sind Grünlandflächen nach dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag. Diese finden Sie in Tab. 1.

**Tab. 1: Förderfähige Grünlandflächen in HALM D.1 Grünlandextensivierung**

Kulturart/Nutzung:	Code:
<b>Dauergrünland (DGL)</b>	
DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten DGL Umbruch	444
Grünland (maximal 100 Bäume je ha)	459
Streuobstfläche mit Grünlandnutzung (bis 100 Bäume je ha)	480
Nicht DZ-beihilfefähiges Grünland	490
Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	492
Grünland (nicht DZ und/oder AGZ fähig)	972
<b>Dauerkulturen:</b>	
Streuobst (verschiedene Arten, über 100 Bäume je ha) mit DGL entsprechendem Unterwuchs	822

Für die Maßnahme der Grünlandextensivierung gelten folgende Vorgaben:

- Verzicht auf PSM und Düngemittel.
  - Eine Beweidung der Grünlandflächen ist zulässig.
  - Jährlich mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. - 30.09. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.
  - Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.
  - Verzicht auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen). Vorhandene Be- und Entwässerungsanlagen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden.
  - Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, Beregnung und Melioration.
  - Keine Veränderung des Bodenreliefs zulässig.
  - Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.
- ⇒ **Fördersatz:** 190 €/ha Dauergrünland

*Diese Maßnahme ist vor allem für Betriebe interessant, die vorhaben, ihr Grünland zu extensivieren, damit keine Düngedarfsermittlung nach § 4 DüV durchgeführt werden muss.*

*Diese ist nur auf Flächen notwendig, auf denen wesentliche Nährstoffmengen, d. h. mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha pro Jahr zugeführt werden.*

### **B.1 Ökologischer Landbau**

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre  
Gebietskulisse: Nein

Die ökologische Bewirtschaftung von Flächen ist ebenfalls förderfähig. Dazu muss für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischer Landbau betrieben werden. Die Förderung kann für im Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnete Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen erfolgen.

- ⇒ **Fördersatz:** 260 €/ha Ackerfläche  
190 €/ha Dauergrünland  
420 €/ha Gemüse  
750 €/ha Dauer- und  
Baumschulkulturen

Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie in den Veröffentlichungen des Landes Hessen, bei den zuständigen Mitarbeitern des Wetteraukreises oder den Grundwasserschutzberatern.

**Im HALM-Viewer können Sie nachschauen, ob sich Ihre Flächen in den entsprechenden Gebietskulissen der Maßnahmen befinden:**

<http://halm.hessen.de/>

**Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden** (Jahn -06036/9787-39, Hahn -27)!

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihr MR-Beratungsteam*